

## **Entgeltordnung für die Benutzung des Tiedemann-Hauses der Stadt Beelitz**

### **§ 1**

#### **Entgelte für die Nutzung des großen Saals**

Für die Benutzung des großen Saals im Tiedemann-Haus werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzergruppe 1:	0,00 EUR
Nutzergruppe 2:	50,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer / Tag
Nutzergruppe 3:	200,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer / Tag
Nutzergruppe 4:	370,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer / Tag

### **§ 2**

#### **Nutzung des Clubbereichs**

Für die Benutzung des Clubbereiches im Tiedemann-Haus werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzergruppe 1:	0,00 EUR
Nutzergruppe 2:	25,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer / Tag
Nutzergruppe 3:	100,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer / Tag
Nutzergruppe 4:	170,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer / Tag

### **§ 3**

#### **Nutzung des großen Saals und des Clubbereichs**

Wenn großer Saal und Clubbereich von einem Nutzer gleichzeitig genutzt werden, werden für die Benutzung folgende Entgelte erhoben:

Nutzergruppe 1:	0,00 EUR
Nutzergruppe 2:	62,50 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer / Tag
Nutzergruppe 3:	250,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer / Tag
Nutzergruppe 4:	455,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer / Tag

### **§ 4**

#### **Nutzung des Trainingsraums**

- (1) Nutzer aus der Nutzergruppe 1 zahlen kein Entgelt.
- (2) Nutzt ein Veranstalter der Nutzergruppen 2 bis 4 bei einer Veranstaltung den großen Saal und/oder den Clubbereich und den Trainingsraum, so werden nur die Entgelte entsprechend § 1-3 der Entgeltordnung erhoben.
- (3) Für die alleinige Benutzung des Trainingsraums im Tiedemann-Haus werden folgende Entgelte erhoben:
  - Nutzergruppe 2: 3,50 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer / Stunde
  - Nutzergruppe 3: 8,40 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer / Stunde
  - Nutzergruppe 4: 16,80 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer / Stunde

## **§ 5 Definition der Nutzergruppen**

### Nutzergruppe 1

- Stadt Beelitz und ihre öffentlich-rechtlichen Einrichtungen
- eingetragene Vereine, Vereinigungen, Verbände, politische Parteien/Ortsgruppen der Stadt Beelitz, soweit der Veranstalter mit der geplanten Veranstaltung nicht unternehmerisch tätig wird

### Nutzergruppe 2

- eingetragene Vereine, Vereinigungen, Verbände, politische Parteien/Ortsgruppen der Stadt Beelitz, soweit der Veranstalter mit der geplanten Veranstaltung einen Zweckbetrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründet

### Nutzergruppe 3

- Bewerungsunternehmen, die im Auftrag von Einwohnern der Stadt Beelitz handeln

### Nutzergruppe 4:

- sonstige Unternehmen, welche nicht unter Nutzergruppe 1, 2 und 3 genannt sind

## **§ 6 Ausnahmeregelung**

Der Bürgermeister der Stadt Beelitz kann in besonderen Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Erhebung von Nutzungsentgelten aufgrund eines schriftlichen Antrages verzichten.

## **§ 7 Fälligkeiten**

Die Entgelte für die Benutzung des Tiedemann-Hauses sind spätestens 7 Tage vor der Nutzung fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehende Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.